

## **Satzung zur Durchführung von Berufungsverfahren an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel**

Aufgrund des § 62 Abs. 7 Schleswig-Holsteinisches Hochschulgesetz (HSG) in der Fassung vom 28.02.2007 (GVObI. 2007, S. 184) wird gemäß Beschluss des Präsidiums vom 16.07.2008 und Beschluss des Senats vom 23.07.2008 gemäß § 21 Abs. 1 Nr. 2 HSG sowie mit Zustimmung des Hochschulrates gemäß § 19 Abs. 1 Nr. 3 HSG die nachfolgende „**Satzung zur Durchführung von Berufungsverfahren**“ für die Berufung von Professorinnen und Professoren der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel erlassen. Zweck der Regelung ist es, ein einheitliches Verfahren bei der Berufung von Professorinnen und Professoren sicherzustellen.

NBl. MWV.Schl.-H. 2008, S. 187

Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der CAU: 17. Dezember 2008

### § 1

#### **Grundsätze**

- (1) Das Berufungsverfahren ist zweckmäßig und zügig durchzuführen.
- (2) Inhalte des Bewerbungs- und Berufungsverfahrens sind vertraulich und unterliegen der Amtsverschwiegenheitspflicht.

### § 2

#### **Einleitung des Berufungsverfahrens**

- (1) Die Fakultät beantragt beim Präsidium die Einleitung eines Berufungsverfahrens und gibt den Zeitpunkt an, zu dem die Stelle besetzt werden soll. Hierzu überprüft die Fakultät anhand ihres Struktur-, Entwicklungs- und Frauenförderplanes und unter Berücksichtigung aktueller Erkenntnisse die Aufgabenumschreibung der Professur hinsichtlich ihrer Bedeutung in Forschung und Lehre und gegebenenfalls erforderlicher Akzentuierungen.
- (2) Im Falle einer Wiederbesetzung prüft die Fakultät, ob die Aufgabenumschreibung oder die Wertigkeit der Professur geändert werden soll oder ob sie einem anderen Fach zuzuordnen ist bzw. überhaupt wiederbesetzt werden soll. Hierbei prüft sie auch, ob die bislang vorhandene Ausstattung fakultätsintern umzuverteilen ist. Zusammen mit dem Vorschlag zur Entscheidung über eine Ausschreibung bzw. Umwidmung / Umwandlung einer Professur legt die Fakultät dem Präsidium ihren begründeten Vorschlag zur voraussichtlichen Grundausstattung der Professur vor; im Falle der Umwidmung sind die zur Neuausrichtung führenden strategischen Überlegungen darzulegen.
- (3) Das Präsidium bzw. der Medizin-Ausschuss bei Professuren in der Medizin prüft und entscheidet gemäß § 62 Abs. 1 HSG, ob und gegebenenfalls in welcher fachlichen Ausrichtung die Stelle befristet oder unbefristet (wieder-)besetzt werden soll.
- (4) Das Präsidium beschließt darüber, welche Fakultäten das Berufungsverfahren gemeinsam durchführen, wenn die Aufgabenumschreibung mehrere Fakultäten betrifft. Sind nach dem Beschluss des Präsidiums mehrere Fakultäten beschließend zu beteiligen, so werden die Entscheidungen von den Organen der beteiligten Fakultäten getroffen, soweit in dieser Satzung nichts Gegenteiliges bestimmt ist.
- (5) Für Stellen in zentralen wissenschaftlichen Einrichtungen, die mehr als eine Fakultät tangieren, gründen die beteiligten Fakultäten den Berufungsausschuss. Das Präsidium ent-

scheidet, welche Fakultät für eine bestimmte Stelle bzw. eine Gruppe von Stellen die Verfahrensleitung übernimmt. Die Leitung der zentralen wissenschaftlichen Einrichtung empfiehlt den zuständigen Fakultätskonventen einen Ausschreibungstext. In den Berufungsausschuss sollen mindestens zwei Professorinnen oder Professoren und eine wissenschaftliche Mitarbeiterin oder ein wissenschaftlicher Mitarbeiter der zentralen wissenschaftlichen Einrichtung gewählt werden. Im Übrigen gilt § 3 Abs. 3 dieser Satzung.

### § 3

#### **Berufungsausschuss**

(1) Der Fakultätskonvent wählt - in der Regel vor Ausschreibung der zu besetzenden Stelle - einen Berufungsausschuss. Dessen Tätigkeit beginnt mit der Benennung der Mitglieder durch den Fakultätskonvent und endet mit der Besetzung der ausgeschriebenen Stelle. Im Falle einer Zweitausschreibung kann der Fakultätskonvent den Berufungsausschuss neu zusammensetzen.

(2) Vorsitzender des Berufungsausschusses soll grundsätzlich die Dekanin oder der Dekan der jeweiligen Fakultät sein. Die oder der Vorsitzende führt die Geschäfte des Berufungsausschusses und vertritt ihn nach außen.

(3) Der Berufungsausschuss setzt sich zusammen aus mindestens 3 Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern, einer Angehörigen oder einem Angehörigen der Mitgliedergruppe des wissenschaftlichen Dienstes und einer Studierenden oder einem Studierenden. Der Berufungsausschuss soll in der Regel nicht mehr als 13 Personen umfassen. Die Professorinnen und Professoren müssen über die absolute Mehrheit der Stimmen verfügen.

(4) Dem Berufungsausschuss sollen mindestens zwei Frauen angehören, darunter mindestens eine Hochschullehrerin. Mindestens eine Hochschullehrerin oder ein Hochschullehrer soll einer anderen Fakultät oder einer anderen Hochschule angehören.

(5) Einem Berufungsausschuss im Bereich der Medizin müssen gemäß § 62 Abs. 6 Nr. 3 HSG zwei Mitglieder des Vorstands des Klinikums mit beratender Stimme sowie eine Hochschullehrerin oder ein Hochschullehrer der jeweils anderen medizinischen Fakultät angehören.

(6) Bei gemeinsamen Berufungsverfahren mit außeruniversitären Forschungseinrichtungen wird im jeweiligen Kooperationsvertrag deren Beteiligung am Berufungsverfahren geregelt.

(7) Derzeitige oder ehemalige Stelleninhaberinnen oder Stelleninhaber dürfen nicht Mitglieder des Berufungsausschusses sein.

(8) Ein Mitglied des Präsidiums ist berechtigt, als beratendes Mitglied an den Sitzungen des Berufungsausschusses teilzunehmen.

(9) Die Dekanin oder der Dekan der Fakultät, soweit nicht Mitglied des Berufungsausschusses, und die Gleichstellungsbeauftragte haben das Recht, an den Sitzungen des Berufungsausschusses mit beratender Stimme teilzunehmen. Die Gleichstellungsbeauftragte kann sich hierbei durch die Gleichstellungsbeauftragte der jeweiligen Fakultät vertreten lassen. Sie ist wie ein Mitglied zu laden und zu informieren. Sie kann verlangen, dass eine von ihr benannte Frau oder ein von ihr benannter Mann aus dem Kreis der Bewerberinnen und Bewerber in die Vorstellung und Begutachtung einbezogen wird; sie kann eine Professorin oder Sachverständige als Gutachterin vorschlagen. Sie ist zu dem Vorschlag des Berufungsausschusses zu hören. Ihre Äußerung ist der Vorschlagsliste beizufügen.

(10) Haben sich schwerbehinderte Menschen beworben, so ist die Schwerbehindertenvertretung an dem Verfahren zu beteiligen.

(11) Nach Eingang der Bewerbungen prüft der Berufungsausschuss, ob eines seiner Mitglieder befangen sein könnte. Befangenheit liegt vor, wenn eine Bewerberin oder ein Bewerber in die engere Auswahl kommt, die/der

- a) zu einem Mitglied des Berufungsausschusses in einem verwandtschaftlichen oder vergleichbaren persönlich nahen Verhältnis steht,
- b) mit einem Mitglied des Berufungsausschusses in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis steht oder in den letzten fünf Jahren stand oder
- c) durch ein Mitglied des Berufungsausschusses bei der Promotion oder Habilitation (als Erstgutachter) betreut wurde.

In Fällen, in denen eine Befangenheit des Mitglieds eines Berufungsausschusses vorliegen könnte, ist der Ausschuss durch das Mitglied zu unterrichten. Dieser entscheidet, inwieweit dieses Ausschussmitglied an den weiteren Beratungen beteiligt sein kann.

(12) Der Berufungsausschuss tagt in nichtöffentlicher Sitzung. Entscheidungen in Personalangelegenheiten erfolgen auf Antrag in geheimer Abstimmung. Über jede Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen.

## § 4

### **Ausschreibung**

(1) Die beabsichtigte Ausschreibung wird dem Präsidium in der Regel zusammen mit einer Begründung und dem Ausschreibungstext vorgelegt.

(2) Der Ausschreibungstext muss Art und Umfang der zu erfüllenden Aufgaben beschreiben; insbesondere sind anzugeben:

- das Fachgebiet,
- die Fakultät oder die wissenschaftliche Einrichtung, der die Stelle zugeordnet ist;
- die Funktionsbeschreibung der Stelle, insbesondere die wahrzunehmenden Lehr- und Forschungsaufgaben einschließlich des Umfangs der Lehrverpflichtung;
- die Besoldungs-/Vergütungsgruppe;
- die formalen Voraussetzungen (Promotion und zusätzliche wissenschaftliche Leistungen gemäß § 61 Abs. 1 Nr. 5 a) HSG);
- gegebenenfalls der Hinweis auf die Notwendigkeit von Angaben über nachweisbare Lehrerfahrungen (§ 61 Abs. 3 HSG);
- bei der Ausschreibung einer befristeten Stelle gegebenenfalls der Hinweis auf die Umwandlungs- oder Entfristungsmöglichkeit.

(3) Bei Ausschreibung von Professuren in der Medizin bedarf der Ausschreibungstext gemäß § 62 Abs. 6 Nr. 2 HSG auch der Zustimmung des Medizin-Ausschusses.

(4) Die Ausschreibung wird dem Ministerium durch das Präsidium angezeigt; das Ministerium kann gemäß § 62 Abs. 2 Satz 1 HSG innerhalb von drei Wochen nach Eingang widersprechen.

(5) Die Ausschreibung von Professuren erfolgt nach Ablauf der Widerspruchsfrist – soweit das Ministerium keinen Widerspruch erhoben hat – in den entsprechenden nationalen sowie gegebenenfalls internationalen Medien. Die Entscheidung über das Medium liegt bei der jeweiligen Fakultät.

## § 5

### **Einladung von Bewerberinnen und Bewerbern**

(1) Geeignete Bewerberinnen und Bewerber sollen zur Vorstellung eingeladen werden. In Fakultäten, in denen Professorinnen unterrepräsentiert sind, sollen mindestens ebenso viele Bewerberinnen wie Bewerber zum Probevortrag eingeladen werden, soweit sie die gesetzlichen und die durch die Ausschreibung definierten Voraussetzungen für die Besetzung der

Professur erfüllen. Ausnahmen sind nur mit Zustimmung der Gleichstellungsbeauftragten möglich.

Vorstellungsveranstaltungen bestehen in der Regel aus:

1. mindestens einem hochschulöffentlichen fachgebietsbezogenen Vortrag und ggf. einer Lehrprobe von angemessener Dauer,
2. einer Diskussion, in der auch das künftige Forschungsprofil und das Lehrkonzept dargestellt werden sollen,
3. einem nichtöffentlichen Gespräch mit den Mitgliedern des Berufungsausschusses.

Die Vorstellungsveranstaltungen sollen in geeigneter Weise bekannt gemacht werden und binnen drei Monaten nach Bewerbungsschluss abgewickelt sein.

(2) Bewerberinnen und Bewerber, die zum Zeitpunkt ihrer möglichen Ernennung über 50 Jahre alt sein werden und bisher noch keinen Beamtenstatus inne haben, sollen dahingehend informiert werden, dass eine Verbeamtung unter Umständen nicht möglich sein wird und gefragt werden, ob sie auch bei einer Einstellung im Angestelltenverhältnis ihre Bewerbung aufrechterhalten.

## § 6

### Auswärtige Gutachten

(1) Für diejenigen Bewerberinnen und Bewerber, die gegebenenfalls in den Berufungsvorschlag aufgenommen werden sollen, sollen unmittelbar nach dem letzten Vortrag, möglichst innerhalb von zwei Wochen, mindestens zwei vergleichende Gutachten über die wissenschaftlichen Leistungen und über die Eignung für die Stelle von auswärtigen unabhängigen Professorinnen oder Professoren angefordert werden. Die Gutachterinnen und Gutachter werden vom Berufungsausschuss benannt. Bei ihnen darf kein Grund zur Annahme von Befangenheit gemäß § 3 Abs. 11 vorliegen.

(2) Den Gutachterinnen und Gutachtern soll der Ausschreibungstext übermittelt werden. Auf Einengungen der gutachterlichen Aufgaben durch weitere Vorinformationen an Gutachterinnen und Gutachter ist zu verzichten. Den Gutachterinnen und Gutachtern darf ein in Aussicht genommener Listenplatz der Bewerberinnen und Bewerber nicht mitgeteilt werden.

## § 7

### Hausberufung

(1) Mitglieder der Christian-Albrechts-Universität können nach § 62 Abs. 4 Satz 4 HSG nur in begründeten Ausnahmefällen berufen werden. Ausnahmen sind möglich, wenn das Mitglied der Christian-Albrechts-Universität besser geeignet ist als die nachrangig vorgeschlagenen und in der Regel mindestens zwei Jahre wissenschaftlich an einer anderen Hochschule oder einer anderen öffentlichen oder privaten Einrichtung tätig gewesen ist sowie

- a) auf eine vergleichbare Professur an einer anderen Universität oder außeruniversitären Forschungseinrichtung berufen werden soll oder
- b) bereits eine entsprechende Berufung an eine andere Hochschule abgelehnt hat oder auf einem auswärtigen Berufungsvorschlag gleicher Art an vorderer Stelle steht.

(2) Wer nicht Mitglied der Christian-Albrechts-Universität ist, jedoch die nach § 61 Abs. 1 HSG für die Berufung als Professorin/Professor erforderliche Befähigung zu wissenschaftlicher oder künstlerischer Arbeit und die dafür erforderliche pädagogische Eignung ausschließlich an der Christian-Albrechts-Universität nachgewiesen hat, kann in dem Berufungsverfahren berücksichtigt werden, wenn sie oder er besser geeignet ist als die im Berufungsvorschlag nachrangig vorgeschlagenen oder nicht berücksichtigten, an einer auswärtigen Hochschule qualifizierten Bewerberinnen/Bewerber. Dies ist besonders zu begründen.

## § 8

### **Berufungsvorschlag**

(1) Nach Eingang der Gutachten entscheidet der Berufungsausschuss zeitnah über die Aufstellung eines Berufungsvorschlages. Dieser soll in der Regel drei Namen mit einer Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber enthalten. Ausnahmsweise und nur mit besonderer Begründung kann abweichend hiervon ein Berufungsvorschlag mit weniger oder mehr Namen vorgelegt werden. Der Berufungsvorschlag und insbesondere die Rangfolge sind zu begründen. Dies erfolgt federführend durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Berufungsausschusses.

(2) Die Empfehlung für den Berufungsvorschlag wird vom Berufungsausschuss in geheimer Abstimmung beschlossen.

(3) Die Mitglieder des Berufungsausschusses, die bei der Entscheidung überstimmt worden sind, können dessen Berufungsvorschlag ein Sondervotum beifügen. Das Sondervotum muss in der Sitzung, in der die Abstimmung stattgefunden hat, angemeldet, in seinem wesentlichen Inhalt dargestellt und rechtzeitig schriftlich zur Sitzung des Fakultätskonvents, in der über den Berufungsvorschlag entschieden werden soll, eingereicht werden.

(4) Der Berufungsvorschlag ist dem Fakultätskonvent zur Entscheidung vorzulegen. Die Bewerbungsunterlagen, einschließlich der dem Berufungsausschuss vorliegenden Unterlagen, sind dem Fakultätskonvent zugänglich zu machen.

(5) Über den von dem Berufungsausschuss vorgelegten Besetzungsvorschlag entscheidet der Fakultätskonvent in geheimer Abstimmung. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Berufungsausschusses ist an den Beratungen des Fakultätskonventes über den Berufungsvorschlag zu beteiligen.

(6) Die Studierenden im Fakultätskonvent sind zu der pädagogischen Eignung der Bewerberinnen und Bewerber zu hören (§ 62 Abs. 5 Satz 3 HSG). Ihre Stellungnahme sowie die Stellungnahmen der Gleichstellungsbeauftragten und der Schwerbehindertenvertretung sollen bei der Abstimmung über den Berufungsvorschlag berücksichtigt werden.

(7) Die Mitglieder des Fakultätskonvents, die bei der Entscheidung überstimmt worden sind, können dem vom Fakultätskonvent beschlossenen Berufungsvorschlag ein Sondervotum beifügen. Das Sondervotum muss in der Sitzung, in der die Abstimmung stattgefunden hat, angemeldet, in seinem wesentlichen Inhalt dargestellt und binnen einer Woche nach der Sitzung schriftlich bei der Dekanin oder dem Dekan eingereicht werden.

(8) Die Dekanin oder der Dekan fasst das Beratungsergebnis im Berufungsausschuss und im Fakultätskonvent in einem Bericht zusammen und leitet diesen einschließlich der abgegebenen Sondervoten unverzüglich dem Präsidium zur Beschlussfassung mit allen nach Maßgabe des Präsidiums erforderlichen Unterlagen zu.

(9) Der Berufungsvorschlag im Bereich der Medizin soll dem Präsidium möglichst zeitnah nach der Zustimmung des Medizin-Ausschusses über den Berufungsvorschlag vorgelegt werden.

## § 9

### **Juniorprofessuren**

(1) Bei der Besetzung von Juniorprofessuren sind die vorstehenden Regelungen sinngemäß anzuwenden. Es ist darzulegen und in den Ausschreibungstext aufzunehmen, ob ein Tenure Track-Verfahren vorgesehen ist. Darüber hinaus ist bei der Einleitung des Berufungsverfahrens

rens eine Stellungnahme der Fakultät zur Ausstattung und Arbeitsfähigkeit der Juniorprofessur vorzulegen.

(2) Bei der Begutachtung kann ein zeitlich verkürztes Verfahren gewählt werden, bei dem die Gutachter zu den Vorstellungsvorträgen eingeladen werden und ihr Gutachten unmittelbar im Anschluss erstellen. Abweichend von § 8 Abs. 1 kann ein Berufungsvorschlag mit nur einer Bewerberin bzw. nur einem Bewerber beschlossen werden.

(3) Bei der Bewerbung auf eine Juniorprofessur mit Tenure Track kann nur berücksichtigt werden, wer an einer anderen Universität promoviert wurde oder mindestens zwei Jahre außerhalb der Christian-Albrechts-Universität wissenschaftlich tätig war.

(4) Soll eine Juniorprofessorin oder ein Juniorprofessor im Rahmen eines Tenure Track auf eine zeitlich unbefristete Professur übernommen werden, so kann die Fakultät im fünften Jahr der Juniorprofessur zusätzlich zu dem Verfahren nach § 64 Abs. 5 HSG ein Tenure-Verfahren einleiten, in der Regel, wenn dies in der Zwischenevaluation empfohlen wurde. In diesem Fall ist ein Begutachtungsverfahren auf Basis von zwei auswärtigen Gutachten durchzuführen.

## § 10

### **Ruferteilung**

(1) Das Präsidium prüft den Berufungsvorschlag insbesondere in rechtlicher und entwicklungsplanerischer Hinsicht.

(2) Stimmt das Präsidium dem Berufungsvorschlag nicht zu, so kann es den Berufungsvorschlag einmal zur erneuten Beratung und Stellungnahme an die betroffene Fakultät zurückverweisen; die Dekanin oder der Dekan leitet den daraufhin gefassten Beschluss des Fakultätskonvents mit einem erläuternden Bericht der Präsidentin oder dem Präsidenten zur endgültigen Beschlussfassung zu. Andernfalls berät das Präsidium – vorbehaltlich der Stellungnahme des Senats – die Erteilung des Rufes durch die Präsidentin oder den Präsidenten.

(3) Nach Beratung im Präsidium über den Berufungsvorschlag für Professorinnen und Professoren sowie für Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren holt die Präsidentin oder der Präsident die Stellungnahme des Senats zum Berufungsvorschlag ein.

(4) Nach Stellungnahme des Senats erteilt die Präsidentin oder der Präsident den Ruf und informiert die übrigen Listenplatzierten und die Fakultät über die Ruferteilung.

## § 11

### **Verfahren nach Erteilung des Rufes**

(1) Zur Vorbereitung des Berufungsgespräches mit dem Präsidium wird von der zu berufenen Person ein Positionspapier über die Vorstellungen in Lehre und Forschung und die dafür erforderliche Ausstattung erwartet.

(2) Termine zu Vorgesprächen und Berufungsverhandlungen können frühestens nach Vorlage der Ausstattungswünsche (Positionspapier der bzw. des zu Berufenden) vereinbart werden.

(3) Berufungszusagen erteilt das Präsidium in Abstimmung mit den Fakultäten unter Berücksichtigung des § 62 Abs. 10 HSG.

## § 12

### **Information der Bewerberinnen und Bewerber**

(1) Allen Bewerberinnen und Bewerbern wird der Eingang ihrer Bewerbungsunterlagen unverzüglich bestätigt. Die Bestätigung kann durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Berufungsausschusses oder durch die Dekanin bzw. den Dekan erfolgen.

(2) Nach erfolgter Ernennung sind die Bewerbungsunterlagen den nicht berücksichtigten Bewerberinnen und Bewerbern zurückzugeben. In dem Begleitschreiben soll vermerkt werden, dass mit der inzwischen erfolgten Ernennung das Berufungsverfahren beendet ist. Allen Bewerberinnen und Bewerbern, die auf der Berufungsliste genannt sind, teilt das Präsidium die Platzziffer mit.

### § 13

#### **In-Kraft-Treten**

Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Kiel,  
den 23.07.2008